

Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst

RRB vom 24. Dezember 1954

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾)

beschliesst:

§ 1. Sämtliche Beamten und Angestellten des Staates und der staatlichen Anstalten und Betriebe haben bei Militärdienst, den zu leisten sie verhalten werden können, folgenden Besoldungsanspruch:

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei Wiederholungs- und Ergänzungskursen, inklusive Kadervorkurse | 100% der Besoldung |
| b) bei andern Militärdiensten, soweit sie die Dauer von 145 Tagen ²⁾ pro Kalenderjahr nicht überschreiten: | |
| Haushaltführende | 100% der Besoldung |
| Nichthaushaltführende, welche bei der Familienausgleichskasse als unterstützungspflichtig anerkannt sind | 80% der Besoldung |
| Nichthaushaltführende | 60% der Besoldung |
| c) bei Militärdienstleistungen, welche die Dauer von 145 Tagen ³⁾ innerhalb eines Kalenderjahres überschreiten: | |
| Verheiratete mit Kindern oder einer anerkannten Unterstützungspflicht | 90% der Besoldung |
| Verheiratete ohne Kinder und ohne Unterstützungspflicht, sowie haushaltführende Verwitwete, Geschiedene und Ledige, die nicht alleinstehend sind | 80% der Besoldung |
| Nichthaushaltführende Verwitwete, Geschiedene und Ledige, die gegenüber Kindern oder andern Familienangehörigen unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind | 60% der Besoldung |
| Verwitwete, Geschiedene und Ledige | 40% der Besoldung |
| d) bei freiwilligen oder strafweise zu leistendem Militärdienst wird keine Besoldung ausgerichtet. | |

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Fassung vom 14. Januar 1992; GS 92, 319.

³⁾ Fassung vom 14. Januar 1992; GS 92, 319.

126.512.21

§ 2. Als Besoldung gilt der Bargehalt plus Teuerungszulagen. Die Kinderzulagen und die Zulagen für Unterstützungspflicht werden bei allen Militärdiensten voll ausgerichtet. Der Besoldungsanspruch vermindert sich um jene Beiträge, die der Beamte wegen der Erwerbsausfallentschädigung nicht an die AHV/EO/IV/ALV zu entrichten hat.¹⁾

§ 3. Für Staatsfunktionäre, die Anspruch auf freie Kost haben, reduzieren sich die nach Ziffer 1 vorzunehmenden Besoldungsabzüge in der Weise, dass der Besoldungsanspruch um je 10% heraufgesetzt wird.

§ 4. Die Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung fallen dem Staat zu. Die Staatsfunktionäre sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der Ausgleichskasse zuhanden des Staates geltend zu machen. Sofern dem Staat zufolge Unterlassung der erforderlichen Meldung die Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung verlustig gehen, hat der betreffende Funktionär für den Verlust aufzukommen.

§ 5. Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Beamte oder Angestellte haben Anspruch auf die Leistungen nach § 49 des Gesetzes über das Staatspersonal, abzüglich der Auszahlungen der Militärversicherung, welche dem Staat verfallen.

§ 6.²⁾ Die Aushilfsangestellten haben Anspruch auf die Leistungen nach § 1 litera a) dieser Verordnung, wenn sie vor dem Einrücken zum Militärdienst mindestens 3 Monate beim Staat im Dienst standen oder das Dienstverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen sind. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haben sie nur Anspruch auf die Leistungen der Erwerbsersatzordnung.

§ 7.³⁾ Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch zur Anwendung:

- a) für die weiblichen Beamten und Angestellten, welche beim Militärischen Frauendienst eingeteilt sind;
- b) für die Wegmacher und Bannwarte;
- c) für die Staatsangestellten, welche obligatorischen Zivilschutzdienst leisten.
- d) für die Staatsangestellten, welche zivilen Ersatzdienst leisten.⁴⁾

§ 8. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1955 in Kraft.⁵⁾ Alle früheren in dieser Sache ergangenen Beschlüsse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹⁾ § 2 Satz 2 eingefügt am 27. September 1977; GS 87, 338.

²⁾ § 6 Fassung vom 14. Januar 1992; GS 92, 319.

³⁾ § 7 Fassung vom 14. Januar 1992.

⁴⁾ § 7 Buchst. d eingefügt am 24. Juni 1997.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 24. Juni 1997 am 1. September 1997.